

MiSpeL

Bundesnetzagentur erleichtert Nutzung von Stromspeichern

[09.10.2026] Die Bundesnetzagentur hat die Festlegung zur Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten (MiSpeL) beschlossen. Künftig können Speicher und bidirektionale Ladepunkte sowohl Netzstrom als auch selbst erzeugten Solarstrom aufnehmen und ins Netz zurückspeisen, ohne dass die EEG-Förderung entfällt.

Mit der Festlegung zur Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten (MiSpeL) hat die [Bundesnetzagentur](#) neue Regeln für die flexible Nutzung von Stromspeichern und bidirektionalen Ladepunkten beschlossen. Wie die Behörde mitteilt, sollen damit bisherige Einschränkungen bei der Speicherung und Rückspeisung von Strom entfallen. Die Regelungen betreffen sowohl private Haushalte als auch Gewerbe und Industrie. Für Netz- und Messstellenbetreiber gilt eine Übergangsfrist bis Ende September 2027.

Bislang konnten nur solche Stromspeicher eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten, die ausschließlich mit erneuerbarem Strom geladen wurden. Die gleichzeitige Nutzung von Netzstrom war ausgeschlossen. Auch bidirektionale Ladepunkte, über die Elektrofahrzeuge Strom ins Netz zurückspeisen können, waren von der Förderung ausgenommen. Mit MiSpeL wird diese Trennung aufgehoben.

Zwischengespeicherter Strom wird weiterhin gefördert

Nach Angaben der Bundesnetzagentur bleibt die EEG-Förderung künftig auch für zwischengespeicherten Strom aus erneuerbaren Energien erhalten. Wird zuvor bezogener Netzstrom wieder eingespeist, können die entsprechenden Mengen zudem bei der Berechnung von Umlagen und Netzentgelten berücksichtigt werden. Dadurch verringern sich die Abgaben für den Netzbezug. Die Festlegung regelt, wie förderfähige und saldierungsfähige Strommengen voneinander abgegrenzt werden.

Für diese Abgrenzung stehen zwei Verfahren zur Verfügung. Die Abgrenzungsoption ermöglicht eine genaue Ermittlung der Strommengen und steht allen Anwendern offen. Dafür sind in der Regel zwei Zähler erforderlich, in bestimmten Fällen genügt einer. Die Pauschaloption richtet sich vor allem an Haushalte mit Photovoltaikanlagen bis 30 Kilowattpeak (kWp). Sie vereinfacht die Berechnung und kommt grundsätzlich mit einem Zähler aus.

Die neuen Regeln sollen es Betreibern ermöglichen, Stromspeicher und Elektrofahrzeuge stärker an den Strompreisen auszurichten. So können sie bei niedrigen Börsenstrompreisen Strom beziehen und bei hohen Preisen wieder einspeisen. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur lassen sich dadurch Stromkosten senken und zusätzliche Erlöse erzielen. Zugleich soll die flexible Nutzung von Speichern die Integration erneuerbarer Energien in den Strommarkt unterstützen.

Bidirektionale Ladepunkte werden gleichgestellt

Im Zuge der Konsultation hat die Bundesnetzagentur die Regelungen erweitert. Sie können nun auch in Verbindung mit ungeforderten Erneuerbare-Energien-Anlagen oder ohne eigene Stromerzeugung angewendet werden. Zudem wurden die Berechnungsformeln für bestimmte Sonderfälle vereinfacht. Stromspeicher und bidirektionale Ladepunkte werden dabei weitgehend gleichgestellt.

Für die Umsetzung der Festlegung haben Netz- und Messstellenbetreiber bis Ende September 2027 Zeit. Eine frühere Anwendung ist möglich, wenn Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zustimmen. Die Pauschaloption kann allerdings erst genutzt werden, wenn die Europäische Kommission die gesetzliche Grundlage beihilferechtlich genehmigt hat.

(th)

Stichwörter: Politik, bidirektionales Laden, Bundesnetzagentur (BNetzA), MiSpEL